

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/236 vom 24. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_236

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/236 du 24 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/236 del 24 aprile 2025

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 28a IVG. Invalidenrente. Fiktives Pensum im „Gesundheitsfall“ („Qualifikation“). Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2025, IV 2024/236).

Erwägungen

E. 1.1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen IV 2024/236 4/8

Verwaltungsverfahren entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 13. Februar 2023 auf die Prüfung des im Juli 2022 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Januar 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt.

E. 1.2

Bei der im Juli 2022 eingereichten Anmeldung hat es sich um eine sogenannte Neuanmeldung gehandelt, weshalb das Eintreten darauf das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung des ersten Rentenbegehrens am 9. Juli 2012 vorausgesetzt hat. Das ist der Beschwerdeführerin mit dem von ihr eingereichten Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik E. ___ vom 17. Mai 2021 gelungen, da in jenem Bericht auf eine massive Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin in der Zeit vor dem Eintritt in die stationäre Behandlung im Februar 2021 hingewiesen worden war. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten. In diesem Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Januar 2023 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird bei einer voll- oder hauptberuflich tätigen Person das Erwerbseinkommen, das sie nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung

und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei einer nicht erwerbstätigen Person entspricht der Invaliditätsgrad dem Mass der Unfähigkeit, sich weiterhin im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei einer teilerwerbstätigen Person wird der Invaliditätsgrad für den Erwerbsbereich in Anwendung des Art. 28a Abs. 1 IVG und für den Aufgabenbereich in Anwendung des Art. 28a Abs. 2 IVG ermittelt. Die Teilinvaliditätsgrade werden entsprechend den Anteilen des Erwerbs- und Aufgabenbereiches gewichtet und addiert (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 3

IV 2024/236 5/8

Die Beschwerdeführerin ist seit der Jahrtausendwende nicht mehr erwerbstätig gewesen. Sie hat lediglich einmal an einem Beschäftigungsprogramm teilgenommen und gemäss ihren Angaben gegenüber Dr. H.____ einen weiteren kurzen Arbeitsversuch unternommen. Dementsprechend ist sie seit über 20 Jahren sozialhilfeabhängig. Trotzdem hat sie angegeben, dass sie im fiktiven „Gesundheitsfall“ nur zu 60 Prozent erwerbstätig wäre. Selbst unter Berücksichtigung des hohen Gewichts, das das Bundesgericht der Angabe einer versicherten Person bezüglich des Pensums im fiktiven „Gesundheitsfall“ einräumt (was in einem nicht aufzulösenden Widerspruch dazu steht, dass den übrigen Angaben einer versicherten Person nach der bundesgerichtlichen Auffassung keinerlei Beweiswert zukommen soll), kann das Pensum im fiktiven „Gesundheitsfall“ nicht entsprechend der Angabe der Beschwerdeführerin auf 60 Prozent festgesetzt werden. Abgesehen vom jüngsten Kind, das bei einer Pflegefamilie aufwächst, sind die Kinder der Beschwerdeführerin bereits so alt, dass sie keine Betreuung mehr benötigen, die einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit im Wege stehen würde. Ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung wäre die Beschwerdeführerin folglich sowohl in der Lage als auch (wegen ihrer Sozialhilfeabhängigkeit) gezwungen, einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie ist folglich als im hypothetischen „Gesundheitsfall“ vollerwerbstätig zu qualifizieren. Der Invaliditätsgrad ist anhand eines („reinen“) Einkommensvergleichs im Sinne des Art. 28a Abs. 1 IVG zu bestimmen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat eine Berufsausbildung zur Verkäuferin absolviert. Trotz der langen Absenz und trotz des zwischenzeitlichen technologischen Fortschrittes, der auch die Verkaufsbranche beeinflusst hat, dürfte sie mit einer kurzen Eingewöhnungsphase in der Lage sein, wieder in den erlernten Beruf zurückkehren und ein einem durchschnittlichen Verkäuferinnenlohn entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Die Validenkarriere besteht folglich in einer Wiederaufnahme des erlernten Berufs als Verkäuferin.

E. 5

Für die Beantwortung der Frage nach dem zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen ist entscheidend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Beschwerdegegnerin ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, was korrekt gewesen ist,

weil keine somatische, sondern nur eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung zur Diskussion gestanden hat und weil sich die Frage nach der Auswirkung dieser psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung anhand der Angaben in den Berichten der behandelnden Ärzte nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hat beantworten lassen. Der von der Beschwerdegegnerin beauftragte psychiatrische Sachverständige Dr. H. ___ hat die Beschwerdeführerin persönlich untersucht und er hat die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass er eine wesentliche IV 2024/236 6/8

Tatsache übersehen oder ignoriert hätte. Er hat anschaulich aufgezeigt, dass der von ihm erhobene objektive klinische Befund in jeder Hinsicht unauffällig gewesen ist, weshalb sein Attest einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit ohne Weiteres überreicht wurde. Bezugnehmend auf die Zeit vor der Begutachtung hat er anhand einer überzeugenden Aktenwürdigung dargelegt, dass die Beschwerdeführerin wohl eine erhöhte Vulnerabilität für die Entwicklung depressiver Symptome bezüglich sozialer Belastungen, insbesondere Trennungserfahrungen, aufweist, weshalb sie wiederholt depressive Episoden durchgemacht hat. Die behandelnden Ärzte der psychiatrischen Klinik E. ___ hatten für die Zeit der stationären Behandlung in den ersten Monaten des Jahres 2011 eine schwergradig ausgeprägte depressive Störung diagnostiziert, aber sie hatten auch festgehalten, dass sich das Zustandsbild im Lauf der zweimonatigen stationären Behandlung wesentlich verbessert hatte. Der nachbehandelnde Psychiater Dr. F. ___ hatte in seinen Berichten kein Arbeitsunfähigkeitsattest abgegeben. Der Sachverständige Dr. H. ___ hat sich folgerichtig auf den Standpunkt gestellt, dass er für den hier massgebenden Zeitraum von Januar 2023 bis zum Tag seiner Untersuchung keine überwiegend wahrscheinliche Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben könne. Von weiteren Abklärungen kann diesbezüglich kein Erkenntnisgewinn erwartet werden, denn für die Zeit von Januar 2023 bis April 2024 existieren keine medizinischen Akten, die es einem Sachverständigen erlauben würden, doch noch eine Arbeitsfähigkeitsschätzung für die Vergangenheit abzugeben. Bezüglich des Arbeitsfähigkeitsgrades in der Zeit bis zur Begutachtung durch Dr. H. ___ liegt folglich eine objektive Beweislosigkeit vor. Diese muss sich in einer lückenerfüllenden analogen Anwendung des Art. 8 ZGB zulasten der Beschwerdeführerin auswirken. Bei der Beweiswürdigung kann also für die Zeit zwischen Januar 2023 und April 2024 keine Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt werden. Für die Zeit nach der Begutachtung fehlt es an einem Hinweis auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, weshalb für die Zeit von April 2024 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung im November 2024 von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen ist. Von weiteren Abklärungen ist kein Erkenntnisgewinn zu erwarten, weshalb das Eventualbegehren abzuweisen ist.

E. 6

Die Beschwerdeführerin hat das sogenannte Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht erfüllt, was eine Rentenzusprache zum Vorneherein ausschliesst. Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten ist die Beschwerdeführerin zu dem in der Lage, ihre Validenkarriere weiter zu verfolgen, ob diese nun in einer Tätigkeit als ausgebildete Verkäuferin oder in einer Hilfsarbeit besteht. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht also dem Valideneinkommen, was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin nicht invalid ist (Invaliditätsgrad von null Prozent). Die Beschwerdegegnerin hat das Rentenbegehren deshalb zu Recht abgewiesen.

E. 7

IV 2024/236 7/8

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzug der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist die Beschwerdeführerin aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. IV 2024/236 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.